

X öffentlich
nicht öffentlich

Fachdienst/Aktenzeichen FD Bauordnung 63 82 56	Datum 01.10.2025	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 63.19.126 - 7. Ergänzung - M
		siehe auch Drucksache Nr. 61.19.126 - 5. Ergänzung - M

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstag	bekannt gegeben Handzeichen
Planungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschuss		03.11.2025	
Kreisausschuss		08.12.2025	
Kreistag		12.12.2025	

Bezeichnung

RROP 2016, 2. Änderung Windenergie
Sachstand nach Beteiligung zum 2. Entwurf

Im Verfahren zur 2. Änderung des RROP 2016 Windenergie hat der 2. Entwurf 2025 vom 11. August bis 02. Oktober 2025 zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegen. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung Träger öffentlicher Belange statt.

Es ist bereits ersichtlich, dass ein 3. Entwurf erforderlich wird. Bisher erkennbare Gründe dafür sind die

- Berücksichtigung von Richtfunkstrecken: Diese wirken sich bei 2 geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung – Ach-03 Achimer Bruch und KI-01 Heidberg/Holtum-Geest – in Form einer Zerschneidung und Neuabgrenzung aus. Zudem wirken sich die Richtfunkstrecken bei 5 weiteren Gebieten auf die anrechenbare Fläche aus, so dass diese insgesamt neu zu berechnen ist. Nach einer überschlägigen Berechnung liegt die anrechenbare Fläche mit Berücksichtigung der Richtfunktrassen bei 1.830 Hektar. Nach dem NWindG sind zum 31.12.2027 insgesamt 1.724 Hektar nachzuweisen.
- Vergrößerung der Mindestgröße von Potenzialflächen Windenergie von 3 Hektar auf 6 Hektar: Die Mindestgröße für Potenzialflächen soll auf 6 Hektar angehoben werden. Damit ergibt sich eine höhere Flexibilität bei der Standortwahl von WEA. Zudem ist eine bessere Anrechenbarkeit nach § Abs 3 WindBG gegeben. Nicht nutzbare Kleinflächen fallen weg.
- Rechtsbereinigung: Nach mündlicher Auskunft des Amtes für regionale Landesentwicklung ist eine Rechtsbereinigung nur für Ziele der Raumordnung vorzunehmen, nicht für Grundsätze der Raumordnung. Die Aufhebung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, Wald, zur Vergrößerung des Waldanteils und Erholung ist daher nicht notwendig und wird zum 3. Entwurf entfallen.

Derzeit findet die Auswertung der Stellungnahmen statt. Dadurch kann sich noch weiterer Änderungsbedarf ergeben. Der Kreistag wird zur Entscheidung über die Auswertung der Stellungnahmen, d.h. der Abwägungssynopse, und dem 3. Entwurf erneut beteiligt, womit frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2026 zu rechnen ist.